

GESETZBLÄT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. November 1953

Nr.115

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung)	1077
29. 10. 53	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestrafung vqp Spekulationsverbrechen	1078
29. 10. 53	Verordnung über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe	1078
29. 10. 53	Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln ..	1079
29. 10. 53	Verordnung über die Behandlung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe	1079
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1080

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung).

Vom 29. Oktober 1953

Die Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOB1. S. 439) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.

§ 1 der Wirtschaftsstrafverordnung wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte: „wird mit Zuchthaus und mit Vermögens einziehung bestraft“ treten die Worte: „wird mit Zuchthaus bestraft. Neben der Freiheitsentziehung kann auf Vermögens einziehung erkannt werden“.

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich die zur Regelung des Wirtschaftsablaufes erlassenen Gesetze der Volkskammer oder Verordnungen des Ministerrates verletzt, die ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug nehmen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit das Verbrechen nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen schwerer zu bestrafen ist. Ebenso wird eine fahrlässige Zuwiderhandlung bestraft, wenn sie einen schweren Schaden verursacht hat.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Artikel II

Der zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Ordnungsstrafverfahren

§ 20

(1) In leichten Fällen kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 und des § 19 der Ver-

ordnung eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint.

(2) Zuständig für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

§ 21

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. die Zuwiderhandlung,
2. das verletzte Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Außerdem muß er eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 22

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.